

# Gemeinde Langdorf

Hauptstraße 8  
94264 Langdorf  
Tel.: 09921/9411-0  
Fax: 09921/9411-20  
E-Mail: poststelle@langdorf.de



---

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum:	Montag, 19.10.2020
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	21:45 Uhr
Ort:	Sporthalle der Grundschule Langdorf

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### 1. Bürgermeister

Englram, Michael

#### Gemeinderatsmitglieder

Ernst, Maximilian  
Fischer, Ludwig  
Kölbl, Johann  
Kölbl, Manfred  
Koller, Andreas  
Kraus, Sabine  
Perl, Michael  
Schiller, Wolfgang  
Schönberger, Manuel  
Schweikl, Michael  
Spielbauer, Michael  
Wenzl, Hans

ab TOP 7 an der Beratung und Abstimmung nicht mehr teilgenommen

#### Schriftführer

Hoidn, Andreas

#### Verwaltungsmitarbeiter

Kopp, Sebastian

**Abwesende und entschuldigte Personen:**

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung von Sitzungsniederschriften
2. Verlängerung Vorbescheid: Bau eines Milchviehlaufstalls mit Güllegrube in Brandten
3. Antrag auf Vorbescheid: Bau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Doppelgarage in der Froschmühle
4. Bauantrag: Neubau eines Schützenhauses im Bereich Sportplatz
5. Bauantrag: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Einliegerwohnung in der Pointenstraße
6. Bauantrag: Errichtung Carport/Parkplatzüberdachung in der Gartenstraße
7. Beschaffung von Heizöl für die Grundschule Langdorf: überplanmäßige Ausgabe
8. Naturpark Bayerischer Wald e.V.: Beteiligung am Projekt "Sternenpark"
9. Kindergarten Langdorf: Erweiterung der Betreuungskapazitäten, Beschlussfassung zur Beauftragung eines Ingenieurbüros und Einreichung eines Förderantrags
10. Schönecker Aussichtsturm: Bewerbung beim Bundesförderprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"
11. Dorferneuerung Kohlberg: Zusatzaufträge
12. E-Wald GmbH: Vertrag über die Nutzung der Ladesäulen
13. Grundschule Langdorf: Erlass von Richtlinien zur Verwaltung des Schulvermögens
14. Änderung Bebauungsplan "Kühberg" im Bereich der Fl.Nr. 346/42 : Aufstellungsbeschluss
15. Bericht des 1. Bürgermeisters
16. Anfragen

1. Bürgermeister Michael Enggram eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### Antrag zur Tagesordnung:

Auf Antrag von Bgm. Enggram wird TOP 11 „Dorferneuerung Kohlberg: Zusatzaufträge“ von der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung abgesetzt, da das Angebot noch nicht vom Amt für ländliche Entwicklung geprüft und freigegeben wurde.

**Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0**

### **1 Genehmigung von Sitzungsniederschriften**

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die Sitzungsniederschrift vom 05.10.2020 wurde dem Gemeinderat vorgelegt.

#### **Beschluss:**

Die Sitzungsniederschrift vom 05.10.2020 wird mit folgenden Einwänden von GR Schiller genehmigt:

- Bei TOP 2 wird bei der Sach- und Rechtslage ergänzt, dass die Teilnehmergeinschaft Kohlberg den Infopavillion, wie vom Amt für ländliche Entwicklung vorgeschlagen, befürwortet.
- Bei TOP 7 wird bei der zweiten Anfrage ergänzt, dass GR Schiller darauf hingewiesen hat, dass ein „zeitnahe“ Anschluss an die Wasserversorgung gefordert sei.

**Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0**

### **2 Verlängerung Vorbescheid: Bau eines Milchviehlaufstalls mit Güllegrube in Brandten**

#### **Sach- und Rechtslage:**

Der Arberland Milch GbR, vertreten durch Johann und Thomas Kölbl, wurde mit Bescheid vom 05.05.2015 der Vorbescheid für einen Milchviehlaufstall mit Güllegrube genehmigt. Das Bauvorhaben wurde bisher nicht realisiert. Der Vorbescheid wurde bereits mit Beschluss vom 15.11.2018 und Bescheid vom 03.12.2018 bis zum 12.01.2021 verlängert.

Die Antragstellerin beantragt nunmehr eine erneute Verlängerung des Vorbescheides.

Da sich die Sach- und Rechtslage im vorliegenden Baurechtsverfahren nicht geändert hat, kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt und dem Antrag auf Verlängerung auf 2 Jahre entsprochen werden (Art. 71 Satz 3 BayBO).

#### **Beschluss:**

Dem Antrag der Arberland Milch GbR, Brandten auf Verlängerung der Geltungsdauer des Vorbescheides für die Errichtung eines Milchviehlaufstalles mit Güllegrube wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Pers. Beteiligt 1** (GR Kölbl Hans als Vertreter der Antragstellerin)

### **3 Antrag auf Vorbescheid: Bau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Doppelgarage in der Froschmühle**

#### **Sach- und Rechtslage:**

Herr Heinrich Achatz möchte ein Betriebsleiterwohnhaus errichten und hat einen Antrag auf Vorbescheid eingereicht.

Das Grundstück liegt im Außenbereich. Gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind Vorhaben zulässig, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen.

Hierunter fällt beispielsweise auch eine Betriebsleiterwohnung.

Der Neubau soll vom künftigen Betriebsleiter bezogen werden. Auf dem Hofgelände befinden sich ein Betriebsleiterwohnhaus, das der derzeitige Betriebsleiter bewohnt.

#### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0**

### **4 Bauantrag: Neubau eines Schützenhauses im Bereich Sportplatz**

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die Bergschützen Langdorf e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Michael Schweikl haben einen Bauantrag für den Neubau eines Schützenhauses mit 10 m Druckluft- und 25 m Kurzwaffenschießstand in der Nähe des Sportplatzes eingereicht.

Mit Schreiben vom 20.06.2007 wurde zwar vom Landratsamt der Bau eines Schützenhauses im Rahmen eines Vorbescheides für zulässig angesehen. Dieser Bescheid bezieht sich aber ausschließlich auf den damals geplanten Standort unterhalb der Festhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 84.

Das nun beantragte Vorhaben auf dem Grundstück Fl.Nr. 80/4 liegt allerdings im Außenbereich. Damit erfolgte eine bauplanungsrechtliche Beurteilung nach § 35.

Da es sich um kein privilegiertes Vorhaben handelt, kann ein sonstiges Vorhaben nach Absatz 2 nur zugelassen werden, wenn es öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Da es aber den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht (Absatz 3 Nr. 1) und der Bereich im geplanten Landschaftsschutzgebiet liegt, ist aus bauplanungsrechtlicher Sicht das Vorhaben nicht zulässig.

#### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Pers. Beteiligt 1** (GR Schweikl als Vorsitzender des Antragstellers)

## **5 Bauantrag: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Einliegerwohnung in der Pointenstraße**

### **Sach- und Rechtslage:**

Herr und Frau Thomas und Birgit Rosenlehner haben einen Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Einliegerwohnung im der Pointenstraße 17 a eingereicht.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Pointen“ Deckblatt Nr. 12 und ist damit gem. § 30 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

Es werden folgende Befreiungen beantragt:

- Befreiung von der zulässigen Dachdeckung (rot):  
Begründung: Aus optischen Gründen und da im Baugebiet bereits mehrere Häuser mit anderer Dachdeckung sind, möchten die Bauherrn anthrazit farbene Dachziegel.
- Befreiung von der zulässigen Kniestockhöhe (max. 1,25 m):  
Begründung: Durch das schwierige Gelände und um das Wohnhaus optimal in den Hang einzupassen, ist die Bauweise U + I + D gewählt worden. Das Unter- sowie das Dachgeschoss sind kein Vollgeschoss. Um das Dachgeschoss als Speicher/Kellerersatzraum nutzen zu können wurde ein Kniestock von 1,35 m von OK fertig Fußboden bis OK Pfette gewählt.
- Befreiung von den zulässigen Geländeänderungen und den zulässigen Stützmauern (max. 75 cm):  
Begründung: Durch das schwierige Gelände und um das Wohnhaus optimal in den Hang einzupassen, wird im Bereich der Terrasse das Gelände um max. 2,00 m aufgefüllt. Im Bereich der Haustür im Untergeschoss wird das Gelände um max. 1,60 m abgegraben. Im Bereich der Terrasse wird eine Stützmauer von max. 2,00 m benötigt.

Die Befreiungen widersprechen nicht den Grundzügen des Bebauungsplans und können aus bauplanungsrechtlicher Sicht erteilt werden.

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0**

## **6 Bauantrag: Errichtung Carport/Parkplatzüberdachung in der Gartenstraße**

### **Sach- und Rechtslage:**

Herr Stefan Mader hat einen Bauantrag für die Errichtung eines Carports/Parkplatzüberdachung in der Gartenstraße eingereicht.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Pointen und kann gem. § 30 BauGB genehmigt werden

Es sind folgende Befreiungen zu erteilen:

- Baugrenzen:  
Der Carport liegt außerhalb von im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen und wird im Bereich des bestehenden Parkplatzes (4 Stellplätze) errichtet.  
Der Carport ist von der Gartenstraße aus befahrbar und liegt zudem an der Zufahrt zur bestehenden Garage bzw. Zufahrt zum Nachbargrundstück FI-Nr. 97/14.  
Auf dem gegenüberliegenden Grundstück, FI-Nr. 95/7 befindet sich ebenfalls ein Carport.

- Dachneigung (< 25 °):  
Dachneigungen von Nebengebäuden sind nach Bebauungsplan dem Hauptgebäude anzupassen. Die Dachneigung ist mit 18 ° vorgesehen, daher ist für die „Unterschreitung der Dachneigung“ eine Befreiung erforderlich.  
Die Dachneigung wurde der bereits bestehenden Garage mit Dachneigung von 18 ° angepasst.  
Der Carport wird daher insgesamt niedriger und fügt sich aus städtebaulicher Sicht besser in die umliegende Bebauung ein. Ein größerer Abstand von ca. 17,00 m zu den Hauptgebäuden besteht ohnehin. Auch der bestehende überdachte Freisitz besitzt eine Dachneigung von ca. 18 – 20 °.
- Dachdeckung:  
Die Dachdeckung ist dem Hauptgebäude anzupassen.  
Vorgesehen ist eine Dachdeckung mit rotbeschichtetem Trapezblech.  
Durch die Art, Form und Farbe des Bleches passt sich die Dachdeckung der des Hauptgebäudes an.
- Traufhöhe Garagen/Nebengebäude (> 2,50 m):  
Die Traufhöhen bewegen sich zwischen 3,10 m und 4,70 m.  
Die Traufhöhe der Überdachung entwickelt sich aus einer Mindestdurchfahrtshöhe von 3,0 m und den vorhandenen Straßenlängsneigungen- bzw. Geländeverhältnissen. Die Mindestdurchfahrtshöhe von 3,0 m ist erforderlich, damit auch größere Fahrzeuge (Wohnmobile) parken können.

Durch die Befreiungen werden zwar die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht berührt. Eine Befreiung ist daher grds. bauplanungsrechtlich, ohne Deckblattänderung, möglich.  
Es stellt sich allerdings die Frage, inwieweit die vor allem nicht unerhebliche Überschreitung der Traufhöhe städtebaulich vertretbar ist und möglicherweise ein Präzedenzfall geschaffen wird.

#### **Beschluss 1:**

##### **Baugrenzen:**

Der Carport liegt außerhalb von im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen und wird im Bereich des bestehenden Parkplatzes (4 Stellplätze) errichtet.

Der Carport ist von der Gartenstraße aus befahrbar und liegt zudem an der Zufahrt zur bestehenden Garage bzw. Zufahrt zum Nachbargrundstück FI-Nr. 97/14.

Auf dem gegenüberliegenden Grundstück, FI-Nr. 95/7 befindet sich ebenfalls ein Carport.

**Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0**

#### **Beschluss 2:**

##### **Dachneigung (< 25 °):**

Dachneigungen von Nebengebäuden sind nach Bebauungsplan dem Hauptgebäude anzupassen. Die Dachneigung ist mit 18 ° vorgesehen, daher ist für die „Unterschreitung der Dachneigung“ eine Befreiung erforderlich.

Die Dachneigung wurde der bereits bestehenden Garage mit Dachneigung von 18 ° angepasst.

Der Carport wird daher insgesamt niedriger und fügt sich aus städtebaulicher Sicht besser in die umliegende Bebauung ein. Ein größerer Abstand von ca. 17,00 m zu den Hauptgebäuden besteht ohnehin. Auch der bestehende überdachte Freisitz besitzt eine Dachneigung von ca. 18 – 20 °.

**Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0**

### **Beschluss 3:**

Dachdeckung:

Die Dachdeckung ist dem Hauptgebäude anzupassen.

Vorgesehen ist eine Dachdeckung mit rotbeschichtetem Trapezblech.

Durch die Art, Form und Farbe des Bleches passt sich die Dachdeckung der des Hauptgebäudes an.

**Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0**

### **Beschluss 4:**

Traufhöhe Garagen/Nebengebäude (> 2,50 m):

Die Traufhöhen bewegen sich zwischen 3,10 m und 4,70 m.

Die Traufhöhe der Überdachung entwickelt sich aus einer Mindestdurchfahrtshöhe von 3,0 m und den vorhandenen Straßenlängsneigungen- bzw. Geländeverhältnissen. Die Mindestdurchfahrts-  
höhe von 3,0 m ist erforderlich, damit auch größere Fahrzeuge (Wohnmobile) parken können.

**Abstimmungsergebnis: Ja 5 Nein 8**

Die Befreiung von der Traufhöhe wurde damit abgelehnt.

Für das Bauvorhaben ist damit das gemeindliche Einvernehmen insgesamt nicht erteilt.

## **7 Beschaffung von Heizöl für die Grundschule Langdorf: überplanmäßige Ausgabe**

### **Sach- und Rechtslage:**

Aufgrund der niedrigen Heizölpreise und des bevorstehenden Winters wurde der Heizöltank der Grundschule Langdorf aufgefüllt.

Hierzu wurde das günstigste Angebot zu einem Tagespreis von 33,90 ct netto je Liter Heizöl angenommen. Bei einer Menge von ca. 15000 Liter Heizöl entstehen Kosten in Höhe von 5085,- netto + 16% Ust. (813,60 €).

Hierbei handelt es sich um eine überplanmäßige Haushaltsausgabe auf der Haushaltsstelle 0.2100.5420 Heizungskosten. Diese sind gedeckt durch Mehreinnahmen auf der Haushaltsstelle 0.9000.0030 Gewerbesteuer.

### **Beschluss:**

Der Kauf der ca. 15.000 Liter Heizöl für die Grundschule Langdorf zu einem Nettopreis je Liter in Höhe von 33,90 ct netto wird genehmigt.

Zugleich wird diese Ausgabe als überplanmäßige HH-Ausgabe auf der HH-Stelle 0.2100.5420 genehmigt. Die Ausgabe ist seitens des Haushaltes durch Mehreinnahmen auf der HH-Stelle 0.9000.0030 gedeckt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0**

## **8 Naturpark Bayerischer Wald e.V.: Beteiligung am Projekt "Sternenpark"**

### **Sach- und Rechtslage:**

In der Sitzung vom 10.09.2020 stellte Frau Dr. Julia Freund dem Gemeinderat das Projekt „Sternenpark“ vor:

Die zunehmende Lichtverschmutzung ist einer der Faktoren des derzeit stattfindenden Artensterbens, von dem vor allem Insekten, in der Folge aber auch Vögel, Fledermäuse und andere Insektenfresser betroffen sind. Für nachtaktive Tiere bedeutet die zunehmende nächtliche Beleuchtung eine Zerschneidung ihrer Habitate. Auch für den Menschen ist Licht zur falschen Zeit schädlich und kann langfristig gravierende gesundheitliche Folgen haben, wie beispielsweise Depressionen, Diabetes, Krebs und neurodegenerative Erkrankungen. Aus diesen Gründen sollte künstliches Licht möglichst sparsam und umsichtig eingesetzt werden.

Grundsätzlich sollte bei der Planung und Auswahl der öffentlichen Beleuchtung auf Aspekte der Lichtfarbe (Blauanteile), Lichtmenge und Lichtlenkung geachtet sowie Bedarfsanpassungen in Betracht gezogen werden. Details hierzu sind in den vorliegenden Beleuchtungsrichtlinien zusammengefasst.

Gemeinden, die beschließen, den Sternenpark zu unterstützen, sollten nach spätestens 10 Jahren ab der Zertifizierung durch die IDA einen den Beleuchtungsrichtlinien entsprechenden Stand bei der öffentlichen Beleuchtung erreicht haben.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, das gemeinsame Projekt von Naturpark und Nationalpark Bayer. Wald zur Einrichtung eines „Sternenparks“ (Dark Sky Reserve) und die Bewerbung zur offiziellen Anerkennung durch die IDA (International Dark Sky Association) zu unterstützen.

Um die Anerkennung für den Titel „Sternenpark“ zu bekommen und damit werben zu können, werden im Falle der erfolgreichen IDA-Zertifizierung die Beleuchtungsrichtlinien anerkannt und als Grundlage für die zukünftige Beleuchtungsplanung der Gemeinde verwendet.

Neue Beleuchtungen werden unabhängig von der Zertifizierung, konform mit den Beleuchtungsrichtlinien Stand 26.11.2019 ausgeführt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, bei evtl. Verhandlungen über die Beleuchtungsrichtlinien und deren Umsetzung darauf hinzuwirken, dass bestehende Leuchtmittel möglichst bis zum Ende ihrer Lebensdauer verwendet werden können und erst dann ein Richtlinien-konformer Austausch erfolgen soll.

**Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0**

## **9 Kindergarten Langdorf: Erweiterung der Betreuungskapazitäten, Beschlussfassung zur Beauftragung eines Ingenieurbüros und Einreichung eines Förderantrags**

### **Sach- und Rechtslage:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.07.2020 beschlossen, die Betreuungskapazitäten dauerhaft zu erhöhen und den 1. Bürgermeister und die Verwaltung beauftragt, zeitnah Möglichkeiten einer Förderung zu erörtern und dem Gemeinderat verschiedene Modelle zum Ausbau der Betreuungskapazität vorzustellen.



Gespräch mit Herrn Kölnberger, Regierung Niederbayern:

- Ausgestaltung eines zusätzlichen Förderprogrammes aktuell noch nicht relevant
- Empfehlung: Förderantrag einreichen und dann ggf. reagieren, falls höhere Förderung über anderes Programm möglich
- normaler Fördersatz: 50 % der zuwendungsfähigen Kosten (kann erhöht werden auf max. 55 %)
- Stabi-Hilfe-Empfänger: 75 % Förderung (aktuell befristet bis 31.12.2020, sodass Antragstellung dringend)
- Förderung für Waldkindergarten: 0, da zumeist unterhalb der Bagatellgrenze
- Bedarfsprognose sieht Notwendigkeit in Erweiterung KITA, aktuell schon 1 Kind über normaler Betriebserlaubnis
- Aktuelle Betriebserlaubnis begrenzt bis 31.08.2022 → Handlungsdruck

### **Beschluss:**

Es wird ein Ingenieurbüro damit beauftragt gem. der Bedarfsprognose entsprechende Ausbaupläne für die Erweiterung der Betreuungskapazität zu erstellen. Weiterhin soll noch bis spätestens 31.12.2020 ein entsprechender Förderantrag gestellt werden, da aufgrund der Stabilisierungshilfe ein höherer Fördersatz möglich ist.

**Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0**

## **10 Schönecker Aussichtsturm: Bewerbung beim Bundesförderprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"**

### **Sach- und Rechtslage:**

Nachdem der Schönecker Aussichtsturm aufgrund alters- und witterungsbedingter Schäden nicht mehr verkehrssicher ist und gesperrt werden musste, muss der Gemeinderat über das weitere Vorgehen entscheiden.

Eine Förderung könnte über das Bundesförderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“

### **Beschluss:**

Für den Neubau des Schönecker Aussichtsturms bewirbt sich die Gemeinde Langdorf beim Bundesförderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“.

Die Gemeinde ist gewillt den Eigenanteil zu tragen. Dieser ist im Haushalt 2021 mit Finanzplanung einzustellen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0**

## **12 E-Wald GmbH: Vertrag über die Nutzung der Ladesäulen**

### **Sach- und Rechtslage:**

Die Gemeinde hat von der E-Wald GmbH für den Betrieb der Ladesäulen beim Rathaus folgendes Angebot erhalten:

- Gemeinde erhält jährlich 50 € für die Nutzung der Grundstücksfläche
- Erstprüfung, Vorortbesichtigung und Wiederinbetriebsetzung einmalige Gebühr von 1.500 € zzgl. USt
- Vertragslaufzeit 10 Jahre

Zusammenfassend ist zu sagen, dass dies zwar ein deutlich günstigeres Angebot als das bisher vorliegende (Reparatur für ca. 7.500 €) ist, aber aufgrund der sehr geringen Frequentierung und der dringend benötigten Parkplätze für die Mitarbeiter abgelehnt werden soll.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Langdorf nimmt das vorliegende Angebot der E-Wald GmbH an.

**Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 2**

**13 Grundschule Langdorf: Erlass von Richtlinien zur Verwaltung des Schulvermögens**

**Sach- und Rechtslage:**

Zur Verwaltung des Schulvermögens sieht Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG vor, dass die Gemeinde entsprechende Richtlinien erlassen können. Diese sind erforderlich um Bewirtschaftungsbefugnisse, Kompetenzen und auch die Erfassung bzw. den Umgang mit dem Schulvermögen zu regeln. Bisher liegen derartige Richtlinien noch nicht vor.

Eine Einführung dieser Richtlinien wird von Seiten der Rechnungsprüfer angeraten.

Die Richtlinien liegen den Gemeinderäten vor.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erlässt die im Entwurf vorliegenden Richtlinien zur Verwaltung des Schulvermögens für die Grundschule Langdorf.

**Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0**

**14 Änderung Bebauungsplan "Kühberg" im Bereich der Fl.Nr. 346/42 : Aufstellungsbeschluss**

**Sach- und Rechtslage:**

Herr Schweikl und Frau Leidl möchten im Bereich der Fl.Nr. 346/42 ein Wohnhaus errichten und über die Regener Straße her über das Gemeindegrundstück Fl.Nr. 346/40 erschließen. Da der Bebauungsplan in diesem Bereich eine Grünfläche vorsieht, ist eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

Eine Erschließung über die Regener Straße widerspricht zwar einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung, die eine Erschließung über den Kühberg vorsieht. Aufgrund der Topographie ist allerdings eine Zufahrt über den Kühberg sehr schwierig.

Die entsprechenden Kosten tragen die Antragsteller.

Nachdem bereits ein Entwurf des Deckblattes vorliegt, könnte in der heutigen Sitzung bereits zusätzlich ein Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst werden.

## **Beschluss:**

Der Antrag von Herrn Schweikl und Frau Leidl auf Änderung des Bebauungsplans „Kühberg“ wird befürwortet. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller.

Das im Entwurf vom 13.10.2020 vorliegende Deckblatt Nr. 9 wird gebilligt und die Verwaltung wird beauftragt die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Die Antragsteller haben dafür Sorge zu tragen, dass Oberflächenwasser nicht zur Garage abfließen kann.

**Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0**

## **15 Bericht des 1. Bürgermeisters**

---

Der 1. Bgm. Engramm informierte den Gemeinderat über folgende Themen:

- Bürgerversammlung findet aufgrund der aktuellen Corona-Entwicklung vermutlich nicht statt
- Dorferneuerung Kohlberg steht kurz vor Abschluss; am Donnerstag findet die Begehung für die Pflanzaktion statt
- Geschwindigkeitsmessanlage bei der Grundschule wurde aufgebaut

## **16 Anfragen**

---

GRin Kraus fragte an, ob schon weitere Punkte aus dem überörtlichen Rechnungsprüfungsbericht erledigt werden konnten.

beantwortet: es wurde noch kein weiterer Erledigungsbericht erstellt.

GR Schiller fragte an, ob der neue Bautechniker die Problemstellen in der Wiesenstraße begutachtet habe, wie im Bauausschuss besprochen.

beantwortet: dies sei dem Bautechniker zeitlich noch nicht möglich gewesen; wird demnächst erfolgen.

GR Wenzl fragte an, ob auch für den Kindergarten die allgemein gültige Corona-Ampel ausschlaggebend sei.

beantwortet: nein; für den Kindergraten gelte ein eigener Stufenplan, dessen Stufen vom Jugendamt in Absprache mit dem Gesundheitsamt angeordnet werden.

GR Kölbl M. fragte an, wie der Sachstand bei der Planung beim Biomasse-Heizkraftwerk und der Fokusberatung für die gemeindlichen Liegenschaften des Büros Veit Energie Consult GmbH sei.

beantwortet: hierzu sei nichts Neues bekannt; man werde aber nochmals nachfragen.

GR Ernst fragte an, wie der Sachstand bei der Satzung für die Turnhallengebühren sei.

beantwortet: es habe ein Treffen mit den Vereinen stattgefunden und ein Konsens sei in Aussicht; die Satzung werde derzeit vorbereitet und solle in der November-Sitzung beschlossen werden.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Michael Englam um 21:45 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Michael Englam  
Erster Bürgermeister

Andreas Hoidn  
Schriftführung